

## Elternzeit

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht für jeden Elternteil zur Betreuung und Erziehung seines Kindes bis zur Vollendung des **dritten Lebensjahres**. Die Elternzeit ist ein Anspruch des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin gegenüber dem Arbeitgeber. Während der Elternzeit ruhen die Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses. Das Arbeitsverhältnis bleibt aber bestehen und nach Ablauf der Elternzeit besteht ein Anspruch auf Rückkehr auf den ursprünglichen Arbeitsplatz bzw. auf einen, der mit dem vorherigen gleichwertig ist. Beide Elternteile können auch gleichzeitig bis zu drei Jahre Elternzeit in Anspruch nehmen.

Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Übertragung von bis zu 12 Monaten auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes, zum Beispiel während des 1. Schuljahres möglich. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen ihre Elternzeit vor dem 3. Geburtstag spätestens 7 Wochen vor dem Beginn schriftlich beim Arbeitgeber anmelden. Die Elternzeit im Zeitraum vom 3. Geburtstag bis zum Tag vor dem 8. Geburtstag muss spätestens 13 Wochen vor Beginn beim Arbeitgeber angemeldet werden.

Während der Elternzeit ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 32 Wochenstunden zulässig, sofern Ihr Kind nach August 2021 geboren wurde. Bei Kindern, die vor September 2021 geboren sind, dürfen Sie während der Elternzeit 30 Stunden in der Woche arbeiten. Bei gleichzeitiger Elternzeit können die Eltern somit insgesamt 64 Wochenstunden (32 + 32) erwerbstätig sein. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Elternzeit angemeldet worden ist, frühestens jedoch 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit sowie während der Elternzeit, darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen.

Während der Elternzeit ist der Arbeitnehmer grds. beitragsfrei versichert. Unabhängig davon unterliegt in dieser Zeit vom Arbeitgeber gezahltes einmaliges Arbeitsentgelt (z. B. Weihnachtsgeld, Tantiemen u. Ä.) der Beitragspflicht. Dabei sind die Zeiten der Elternzeit, auch wenn kein Elterngeld gezahlt wird, bei der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze nicht als Sozialversicherungstage zu werten. Die Besteuerung der Zuwendung erfolgt als sonstiger Bezug; die Ermittlung der Beiträge wie bei einmaligen Zuwendungen.

Übt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der Elternzeit eine Beschäftigung auf 603-Euro-Basis aus, so sind die Grundsätze für Geringfügig Beschäftigte zu beachten, das heißt eine neben der Elternzeit ausgeübte geringfügig entlohnte versicherungsfreie (Dauer-)Beschäftigung ist zwar versicherungsfrei, der Arbeitgeber muss aber den pauschalen 15 %igen Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung und ggf. auch den 13 %igen Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung entrichten. Dabei spielt es keine Rolle, ob die geringfügig entlohnte Beschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber oder bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt wird.

